

BEBAUUNGSPLAN

für das Gelände
östlich der Felixstraße zwischen der
südlichen Grenze des Grundstückes
Germaniastraße 12-20 und der Straße
6 in dem durch die Geltungsbereichs-
grenze bezeichneten Umfange in
Berlin-Tempelhof.

Anlage zum Bebauungsplan: 1 Höhenplan

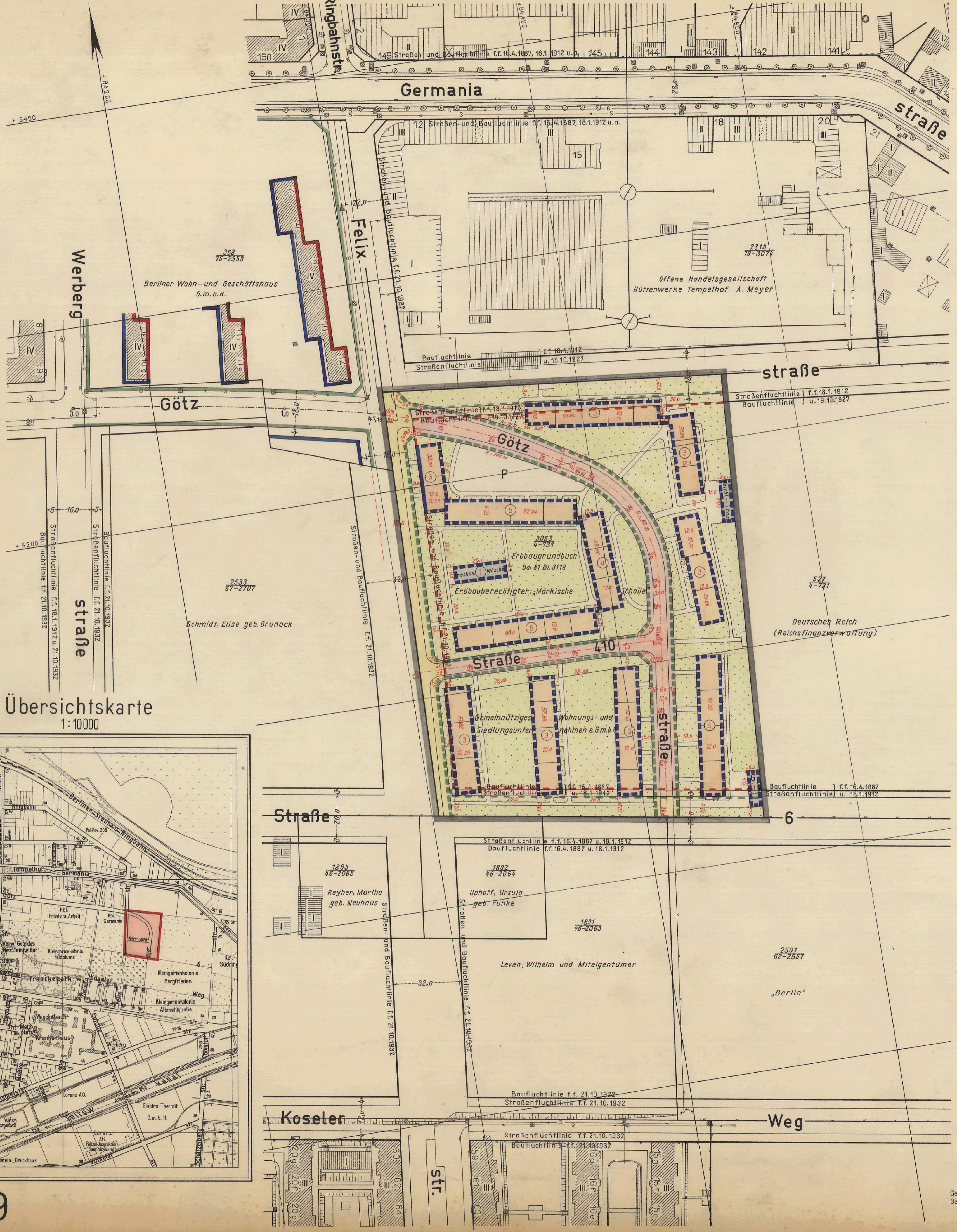


Zeichenerklärung:

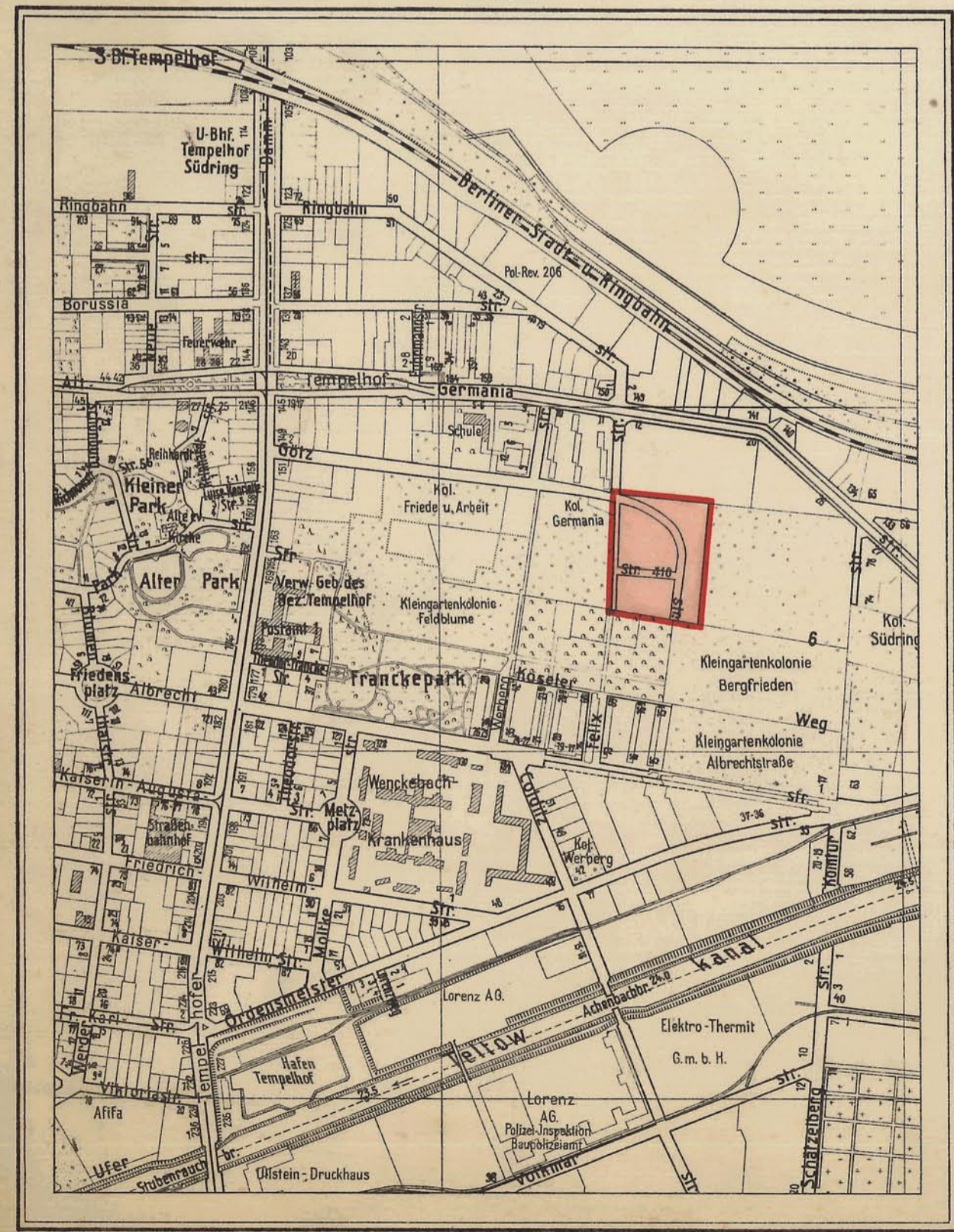
	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
Baulinien:				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grundbuchgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Gleisachse
Gebäude:				Wohnbauten oder -flächen
				Lager- und Gewerbebauten
				Industriebauten
				Dachformen und Geschoßzahlen
Freiflächen:				private Grünflächen
				öffentliche Straßen
				P Wageneinstellplatz
				G eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
				R Regenwasserleitung
				S Schmutzwasserleitung

Planergänzungsbestimmungen:

1. Dachform: Flachdach
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten; Kinderspielplätze und Wageneinstellplätze sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Anklebungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
4. Die Einteilung der Straßen, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Übersichtskarte 1:10000



Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Amt für Stadtplanung

Domeyer
Magistratsoberbaurat
Berlin-Tempelhof, den 16.4.1956

Dr. Kuhlmann
Magistratsoberbaurat

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 320 vom 16.5.56 erhalten und wurde in der Zeit vom 18.6.56 bis 16.7.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 18.8.1956
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann
Magistratsoberbaurat

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Berlin, den 20. November 1956
Der Senat von Berlin

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 3.6.1957
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage



Handwritten signature
Magistratsoberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. November 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung vom 20. November 1956 ist im GVBl. 56 S. 1136 verkündet worden.

Regenender Bürgermeister

Senator für Bau- und Wohnungswesen